

# Brennstoffzulassung und Immissionsschutz

## Rechtlicher Rahmen und Perspektiven

## Inhaltsübersicht

- Brennstoffzulassung für nach dem BImSchG
  - genehmigungs - und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
  - Anforderungen
- Ausnahmegenehmigung nach § 20 der 1. BImSchV
- Brennstoffzulassung für 1. BImSchV
  - BR-Initiative Hessen und Novellierung 1. BImSchV
  - Umsetzungsprobleme
  - Lösungsansätze

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen; Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Genehmigungsbedürftige Anlagen, besonders umweltrelevant
  - 4. BImSchV
  - TA Luft
  - andere öffentlich rechtliche Regelungen
- Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen
  - § 22 BImSchG
  - 1. BImSchV
  - Baurechtliche Anforderungen ( Brandschutz )
  - KÜO NRW ( Kehrpflichten )

## Immissionsschutzrechtlicher Rahmen; Genehmigungsbedürftige Anlagen; BImSchG

- Kein grundsätzlicher Ausschluss von Brennstoffen
- keine generelle Brennstoffzulassung sondern nur Einsatz des genehmigten Brennstoffs erlaubt
- Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach der Einstufung gemäß Anhang zur 4. BImSchV
- Nr. **1.3** des Anhangs zur 4. BImSchV
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Warmwasser ab einer **FWL von 100 kW** in denen andere als in Nr. 1.2 genannte Feststoffe eingesetzt werden, wie z.B.
  - **Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe, Getreide, Getreideganzpflanzen, Gräser, Miscanthus, usw.**

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen; Genehmigungsbedürftige Anlagen , BImSchG

- Emissionswerte beim Einsatz von **Stroh oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen; TA Luft**

\* FWL < 2,5 MW nur bei Nennlast

FWL	Staub [ mg / m <sup>3</sup> ]	CO [ g / m <sup>3</sup> ]	NOx [ g / m <sup>3</sup> ]	Bemerkung
≥ 1 MW	20	0,25*	0,40	11 Vol. % O <sub>2</sub> im Abgas
< 1 MW	50	0,25*	0,50	

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

## Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen; 1.BImSchV

- Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen
  - Zugelassene Brennstoffe
    - § 3 Abs.1 der **1. BImSchV** benennt die Brennstoffe, die in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen eingesetzt werden dürfen

## Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

### Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen; 1.BImSchV

- § 3 Abs.1 Nr. 8:
  - **Stroh** oder ähnliche pflanzliche Stoffe
    - Als strohähnliche pflanzliche Stoffe gelten Energiepflanzen wie z.B. Schilf, Elefantengras, Heu, Maisspindeln
      - keine Frucht, wie z.B. Getreidekorn !!
- Getreide kein nach § 3 der 1. BImSchV zugelassener Brennstoff
- **Das Verbrennen von Getreide ist in diesen Anlagen ohne Ausnahmegenehmigung nach derzeitigem Recht unzulässig**

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

## Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen für feste Brennstoffe; 1. BImSchV

- **Allgemeine Anforderungen**
  - Abgasfahne muss im Dauerbetrieb heller sein als der Grauwert 1 der Ringelmannskala
  - Brennstoffe müssen nach den Angaben des Herstellers für die Anlage geeignet sein
  - Errichtung und Betrieb haben sich nach den Anweisungen des Herstellers zu richten

## Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

### Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen für feste Brennstoffe; 1. BImSchV

- Brennstoffspezifische Anforderungen für Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe
  - NWL muss größer als 15 kW sein
  - Staubförmige Emissionen  $\leq 0,15 \text{ g / m}^3$ ,
  - Emissionen an CO  $\leq 4 \text{ g / m}^3$ ,  
bezogen auf 13 Vol.% O<sub>2</sub> im Abgas
  - **Derzeit keine** Anforderungen für Stickstoffoxide !!!

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

## Ausnahmegenehmigung, 1.BImSchV

- Einsatz von Getreide derzeit nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 möglich
  - Antragsgebundene Einzelfallentscheidung
  - Antragsteller hat darzulegen
    - a) unbillige Härte
      - Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 bis 11a und 18 führen wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

## Ausnahmegenehmigung, 1.BImSchV

- b) schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten
- Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft ist zu berücksichtigen
  - Einhaltung von Emissionsgrenzwerten ist nur ein Indiz, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind
  - Die örtliche Situation kann als **Sonderfall** weitere Anforderungen erforderlich machen

# Immissionsschutzrechtlicher Rahmen

## Ausnahmegenehmigung, 1.BImSchV

- Erlass MUNLV vom 28.12.2005
  - Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges
  - Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb nach derzeitigem Stand der Technik
- Erlass erhältlich beim **Infoservice MUNLV**
  - E-Mail: [infoservice@munlv.nrw.de](mailto:infoservice@munlv.nrw.de)
  - Telefon (0211) 4566 - 666
  - Telefax (0211) 4566 –388

## Brennstoffzulassung; Bundesratsinitiative Land Hessen

- Antrag Land Hessen im Bundesrat
  - Aufnahme Getreide als Regelbrennstoff der 1.BImSchV
  - Auf Antrag von Hessen wurde im Umweltausschuss beschlossen, die Beratungen zu dem Gesetz - entwurf bis zum Wiederaufruf durch das antrag - stellende Land zu vertagen.  
Begründung: es wird weiterer Erörterungsbedarf gesehen, Ergebnisse der FNR Untersuchungen abwarten
- Zustimmung des Bundesumweltministeriums erforderlich

## Brennstoffzulassung; Novellierung der 1. BImSchV

- Herr des Verfahrens Bundesumweltministerium; UBA-Stellungnahme liegt BMU vor
- Zustimmung des Bundesrates erforderlich; dem BR liegt noch keine Novelle vor
- Hauptziel, Anpassung der Anforderungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe an den derzeitigen Stand der Technik
  - In diesem Zusammenhang wird auch eine Aufnahme von Getreide in § 3 der Verordnung ( zugelassene Brennstoffe ) thematisiert werden
- Änderung des Schornsteinfegergesetzes beeinflusst das Novellierungsvorhaben

# Brennstoffzulassung Novellierung der 1. BImSchV

- Diskutierte Anpassung
  - Anforderungen für Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe an die **TA Luft** anpassen
    - Aufgrund des erhöhten Schadstoffbildungspotenzials z.B. Dioxine und Furane, Feinstaub, NO<sub>x</sub>

→ Gleiche Anforderungen auch für Getreide !!??

## Brennstoffzulassung; Umsetzungsprobleme

### ■ **Ethische Aspekte**

- Pro: kein Unterschied, ob Raps zur Biodieselherstellung, Mais zur Biogaserzeugung oder Getreide als Brennstoff verwendet wird
- Contra: Entwertung von Lebensmitteln, Getreide Symbol für Brot und Ernährung, Menschen hungern weltweit
- NRW beschränkt sich derzeit auf Mindergetreide, d.h. Getreide das als Nahrungsmittel für Menschen nicht geeignet ist
- NRW plant breite Diskussion

# Brennstoffzulassung Umsetzungsprobleme

## ■ **Immissionsschutzprobleme**

- Getreide hat ein relativ hohes Emissionspotential an
  - NOx ( Proteine )
  - Staub ( Aschegehalt )
  - HCl, Dioxine/Furane, usw. ( Chlorgehalt )
  - Gerüche ( Teillastbetrieb )
- Daraus resultierende Immissionsbelastungen, z.B. Feinstäube sind nicht bekannt
- Abgrenzungsprobleme
  - eindeutige Definitionen fehlen, z.B. was umfasst der Begriff Getreide

# Brennstoffzulassung; Probleme des Immissionsschutzes

- abgeschätztes Emissionspotential **im Vergleich zu naturbelassenem Holz**

	NOx als NO2	Staub	HCl	PCDD/F
Stroh	3 fache	5 fache	60 fache	10 fache
Getreide	6 fache	4-5 fache	50 fache	K.A.

# Brennstoffzulassung; Zusammenfassung

- Fazit:
  - Ab 100 kW FWL Getreideverbrennung mit Genehmigung zulässig; Anforderungen TA Luft
  - Die Zulassung von Getreide als Brennstoff nach § 3 der 1. BImSchV bedingt anspruchsvolle Emissionsbegrenzungen und eindeutige Definitionen
  - Denkbar sind Anforderungen in Anlehnung an die TA Luft ( siehe Folie 5)
  - Diskussionen über ethische Aspekte sind noch nicht abgeschlossen; Akzeptanz der breiten Öffentlichkeit ist anzustreben

# Brennstoffzulassung Problemlösungsvorschläge

- Brennstoffnormung vergleichbar mit Holzpellets
    - Feuchtegehalt
    - Chlorgehalt
    - Aschegehalt
    - Proteingehalt
- hin zum Energiegetreide ??
- Brennstoffeigenschaften verändern ( Düngung ?)
  - Anlagen- bzw. Verbrennungstechnik verbessern
  - Abgasreinigungssysteme entwickeln

Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Eckert, Klaus-Dieter

Klaus-dieter.eckert@munlv.nrw.de

**NRW.**

21



Ministerium für  
**Umwelt** und  
**Naturschutz,**  
**Landwirtschaft** und  
**Verbraucherschutz**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen